

3003 Bern, 16. Februar 2011

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Ausbau Notstromanlage OPC D1

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gesuchseinreichung*

Am 29. Juni mit Ergänzungen vom 5. Oktober 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Ausbau der Notstromanlage im Operation-Center (OPC) D1 ein.

#### *1.2 Beschreibung*

Das geplante Projekt wird wie folgt beschrieben:

- Einbau von drei Notstromdieselaggregaten (3 x 1 100 kW) in einen bestehenden Maschinenraum;
- Benützung der bereits vorhandenen Infrastruktur (zwei Abgasrohre, Zuluftschacht, Abluftschacht);
- Einbau eines neuen Abgasrohres und Führung entlang der Fassade des Gebäudes F1;
- Installation der notwendigen Hilfsbetriebe (elektrische Verteilanlagen, Steuerungsanlagen, Tagestanks 3 x 2 000 Liter, Rohrverbindung mit bestehendem Lagertank, drei Axialventilatoren).

#### *1.3 Begründung*

Das Projekt wird damit begründet, dass der Ausbau der Notstromkapazität notwendig ist, um die Nachfrage nach Notstrom in den Hochbauten der Gesuchstellerin sicherstellen zu können.

#### *1.4 Gesuchsunterlagen*

- Begleitbriefe Gesuchstellerin vom 29. Juni und 5. Oktober 2010;
- Gesuchsformulare Flughafen Zürich AG für Notstromanlage OPC D1;
- Unterschriftenblatt vom 9. Juni 2010;
- Beilagenverzeichnis;
- Planverzeichnis;
- Projektbeschreibung Energieversorgung Flughafen Zürich AG vom 1. Juni 2010;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, E-Mail vom 8. Juni 2010;
- Layout Maschinenraum;
- ESTI-Gesuch Energieerzeugung;
- ESTI-Gesuch Schalt- und Transformatorenstationen;
- Disposition Schaltanlage D.3;
- ESTI-Gesuch Starkstrom-Leitung Kabel KS D3 – TS D2.1 inkl. NISV-Nachweis;

- ESTI-Gesuch Starkstrom-Leitung Kabel KS D3 – TS D2.2 inkl. NISV-Nachweis;
- Plan Starkstrom-Leitungen, Massstab 1:500;
- Plan Entfluchtung Maschinenraum, Massstab 1:500;
- Grundrissplan neue Anlage, Massstab 1:100, vom 25. Mai 2010, AKSA Würenlos AG;
- Fotomontage Kaminanlage – Notstromaggregat Fassade F1 vom 14. Juni 2010;
- Plan Brennstoffversorgung Operation-Center D1 – Prime-Center D2, Massstab 1:250, vom 8. März 2010, revidiert 26. August 2010, mit Schnitten A-A und B-B, Massstab 1:100;
- Gesuch für die Erstellung stationärer Verbrennungsmotoren vom 4. Oktober 2010;
- Gesuchs- bzw. Meldeformular Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen EN-4 vom 4. Oktober 2010;
- Prinzipschema Ölversorgung vom 13. August 2010.

### 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt das Plangenehmigungsverfahren als verfahrensleitende Behörde für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 5. Juli 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Mit Brief vom 5. Oktober 2010 stellte die Gesuchstellerin dem AfV ergänzende Gesuchsunterlagen zu. Im Übrigen hörte das BAZL das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) mit Briefen vom 5. Juli und 25. Oktober 2010 an.

Nach telefonischer Absprache vom 11. Januar 2011 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete das BAFU in Kenntnis der wesentlichen, d. h. umweltrelevanten Punkte der kantonalen Stellungnahmen auf eine eigene Stellungnahme zum Bauvorhaben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 7. Januar 2011;
- Stadt Kloten, Stellungnahmen vom 13. August und 22. November 2010;
- Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Kantonale Feuerpolizei, Stellungnahme vom 8./9. Dezember 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 23. Juli 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Stellungnahmen vom 9. August und 17. November 2010;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 18. August 2010;
- ESTI, Stellungnahme vom 25. November 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 19. Juli 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stellungnahme vom 26. Juli 2010;
- Skyguide, Stellungnahme vom 8. Juni 2010 (E-Mail);
- Flughafen Zürich AG, Airport Security, Stellungnahme vom 14. Juni 2010.

Mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 20. Januar 2011 (E-Mail) zu den Auflagen der kantonalen Fachstellen und des ESTI wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Die neue Notstromanlage wird in einem bestehenden Maschinenraum des OPC D1 installiert. Allfällige Dritte sind von diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Zudem verändert das Projekt das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es werden keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, und die neue Notstromanlage wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Das BAZL hat das Verfahren mit dem ESTI und dem BAFU koordiniert. Die aus der Stellungnahme des ESTI vom 25. November 2010 resultierenden Auflagen werden in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für den Ausbau der Notstromanlage des OPC D1 liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben ist von keiner Seite bestritten worden.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzeptteils im Einklang.

### *2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### *2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Da an die Notstromanlage keine luftfahrtspezifischen Stromkreise angeschlossen sind, ist nach Ausführung der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse des BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nicht erforderlich (E-Mail vom 28. Oktober 2010).

## 2.6 *Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide*

Die Skyguide hat mit E-Mail vom 8. Juni 2010 bestätigt, dass die geplante Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Navigationssysteme hat.

## 2.7 *Technische Anforderungen*

Mit Stellungnahme vom 20. Januar 2011 führte die Gesuchstellerin aus, sie habe zu den Anträgen der Fachstellen keine Anmerkungen. Somit hat sie den Auflagen der Fachstellen zugestimmt. Diese werden daher ohne weitere Erläuterungen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Die Gesuchstellerin hat die nachfolgenden Auflagen der Fachstellen umzusetzen:

### *Bauausführung und Bauabfälle:*

Die Auflagen der Stadt Kloten vom 13. August und 22. November 2010 (je Ziffern 6 bis 11) zur Bauausführung und dem Umgang mit Bauabfällen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

### *Tankanlagen:*

Die Anträge des AWEL zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Tankanlagen (Abschnitte A., Ziffern 1 bis 3 der Stellungnahme vom 9. August 2010 und Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 17. November 2010) sind unbestritten und werden als verbindliche Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

### *Arbeitnehmerschutz:*

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 23. Juli 2010 (Ziffern 4 bis 17) sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

### *Brandschutz/Lüftung:*

Die Auflagen der Stadt Kloten vom 13. August und 22. November 2010 (je Ziffern 2 und 3) in Sachen Brandschutz und Lüftung sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich. Die erforderlichen Lüftungspläne sind dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Die Auflagen der kantonalen Feuerpolizei vom 8./9. Dezember 2010 sind ebenso Bestandteil dieser Plangenehmigung und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

Gestützt auf die Stellungnahme der Stadt Zürich, Abteilung Schutz und Rettung, vom 19. Juli 2010 sind die Brandmeldeanlage und die Brandschutzpläne anzupassen. Die geänderten Brandschutzpläne sind der Abteilung Schutz und Rettung sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form (dwg-Format) zuzustellen.

## 2.8 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Mit Stellungnahme vom 20. Januar 2011 führte die Gesuchstellerin aus, sie habe zu den Anträgen der Fachstellen keine Anmerkungen. Somit hat sie den Auflagen der Fachstellen zugestimmt. Diese werden daher ohne weitere Erläuterungen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Die Gesuchstellerin hat die nachfolgenden Auflagen der Fachstellen umzusetzen:

### 2.9.1 *Luftreinhaltung*

Die Anträge des AWEL zur Lufthygiene (je Abschnitte B., Ziffern 1 bis 7 der Stellungnahmen vom 9. August und 17. November 2010) sind unbestritten und werden als verbindliche Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt in ihren Stellungnahmen vom 13. August und 22. November 2010 (Ziffer 4), hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Dieser Antrag ist ebenfalls unbestritten und wird als verbindliche Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

### 2.9.2 *Lärm und Erschütterungen*

Die Stadt Kloten beantragt in ihren Stellungnahmen vom 13. August und 22. November 2010 (Ziffer 5), während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2010 (Ziffern 2 und 3), das Vorhaben mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, zur Prüfung einzureichen.
- Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist diese dem AWA, Arbeitsbedingungen, anzuzeigen.



Die Anträge der Stadt Kloten und des AWA sind unbestritten. Sie werden als Auflagen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

### 2.9.3 Energieerzeugung

Das ESTI hat in seiner Stellungnahme vom 25. November 2010 verschiedene Auflagen formuliert, die unbestritten sind und in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden (ESTI-Vorlagen Nummern S-152317.1, S-152318.1, L-216425.1 und L-216426.1).

### 2.10 Zoll und Flughafenpolizei

Die EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. August 2010 folgende Auflagen, die unbestritten sind und in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden:

- Das Heizöl extraleicht aus dem bestehenden Lagertank der Gesuchstellerin (Verwendungsverpflichtung Nr. 72 229 der Eidgenössischen Oberzolldirektion) darf nur für den Betrieb dieser stationären Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) oder zu Feuerungszwecken verwendet werden.
- Während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme sind die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten. Allfällige von der Zollstelle Zürich-Flughafen verlangten Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

Die Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, hat gemäss ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2010 keine Einwendungen gegen die Notstromanlage. Sie beantragt jedoch, dass ihr wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt im ordentlichen Verfahren vorzulegen sind. Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Die Airport Security hat in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2010 verschiedene Auflagen formuliert, die unbestritten sind. Die Auflagen der Airport Security werden verbindlich in die Verfügung aufgenommen.

### 2.11 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, sowie die zuständigen Fachstellen des Kantons jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich

zu informieren.

## 2.12 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühr**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Ausbau der Notstromanlage OPC D1 wird wie folgt genehmigt:

### 1. Bauvorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Einbau von drei Notstromdieselaggregaten in einen bestehenden Maschinenraum unter Verwendung der bereits vorhandenen Infrastruktur. Einbau eines neuen Abgasrohres und Führung entlang der Fassade des Gebäudes F1 sowie Installation der notwendigen Hilfsbetriebe (elektrische Verteilanlagen, Steuerungsanlagen, Tagestanks 3 x 2 000 Liter, Rohrverbindung mit bestehendem Lagertank, drei Axialventilatoren).

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Zürich, Gebäude D1, Operation Center 1, Grundstück Kat.-Nr. 092 0001, Gemeinde Kloten

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Stadt Kloten, Stellungnahmen vom 13. August und 22. November 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Stellungnahmen vom 9. August und 17. November 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 23. Juli 2010;
- Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Kantonale Feuerpolizei, Stellungnahme vom 8./9. Dezember 2010;
- Flughafen Zürich AG, Airport Security, Stellungnahme vom 14. Juni 2010;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Stellungnahme vom 25. November 2010;
- Projektbeschrieb Energieversorgung Flughafen Zürich AG vom 1. Juni 2010;
- Disposition Schaltanlage D.3;
- Plan Starkstrom-Leitungen, Massstab 1:500;
- Plan Entfluchtung Maschinenraum, Massstab 1:500;
- Grundrissplan neue Anlage, Massstab 1:100, vom 25. Mai 2010, AKSA Würenlos AG;
- Fotomontage Kaminanlage – Notstromaggregat Fassade F1 vom 14. Juni 2010;
- Plan Brennstoffversorgung Operation-Center D1 – Prime-Center D2, Massstab 1:250, vom 8. März 2010, revidiert 26. August 2010, mit Schnitten A-A und B-B,

Massstab 1:100;

- Prinzipschema Oelversorgung vom 13. August 2010.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren sowie die zuständigen Fachstellen des Kantons schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Technische Auflagen*

#### *Bauausführung und Bauabfälle:*

Die Auflagen der Stadt Kloten vom 13. August und 22. November 2010 (je Ziffern 6 bis 11) zur Bauausführung und dem Umgang mit Bauabfällen sind verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

#### *Tankanlagen:*

Die Anträge des AWEL zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Tankanlagen (Abschnitte A., Ziffern 1 bis 3 der Stellungnahme vom 9. August 2010 und Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 17. November 2010) sind verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

#### *Arbeitnehmerschutz:*

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 23. Juli 2010 (Ziffern 4 bis 17) sind verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

#### *Brandschutz/Lüftung:*

Die Auflagen der Stadt Kloten vom 13. August und 22. November 2010 (je Ziffern 2 und 3) in Sachen Brandschutz und Lüftung sind verbindlich und durch die Gesuch-

stellerin umzusetzen. Die erforderlichen Lüftungspläne sind dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Die Auflagen der kantonalen Feuerpolizei vom 8./9. Dezember 2010 sind ebenso verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

Gestützt auf die Stellungnahme der Stadt Zürich, Abteilung Schutz und Rettung, vom 19. Juli 2010 sind die Brandmeldeanlage und die Brandschutzpläne anzupassen. Die geänderten Brandschutzpläne sind der Abteilung Schutz und Rettung sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form (dwg-Format) zuzustellen.

### 2.3 *Luftreinhaltung*

Die Anträge des AWEL zur Lufthygiene (je Abschnitte B., Ziffern 1 bis 7 der Stellungnahmen vom 9. August und 17. November 2010) sind verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen.

Die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, sind einzuhalten.

### 2.4 *Lärm und Erschütterungen*

Die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU sind einzuhalten.

Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, zur Prüfung einzureichen.

Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist diese dem AWA, Arbeitsbedingungen, anzuzeigen.

### 2.5 *Energieerzeugung*

Die Auflagen des ESTI gemäss Stellungnahme vom 25. November 2010 sind verbindlich und durch die Gesuchstellerin umzusetzen (ESTI-Vorlagen Nummern S-152317.1, S-152318.1, L-216425.1 und L-216426.1).

### 2.6 *Zoll und Flughafenpolizei*

- Das Heizöl extraleicht aus dem bestehenden Lagertank der Gesuchstellerin (Verwendungsverpflichtung Nr. 72 229 der Eidgenössischen Oberzolldirektion)

darf nur für den Betrieb dieser stationären Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) oder zu Feuerungszwecken verwendet werden.

- Während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme sind die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten. Allfällige von der Zollstelle Zürich-Flughafen verlangten Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind der Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, im ordentlichen Verfahren vorzulegen.
- Die Auflagen der Airport Security gemäss Stellungnahme vom 14. Juni 2010 sind einzuhalten.

### **3. Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Kantonale Feuerpolizei, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich;
- Stadt Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten;
- Skyguide, Engineering Navigation Surveillance, TNE, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf;

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch)).

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

### **Beilagen**

- Genehmigte Unterlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.